



**Amtssigniert.** SID2025111253797  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](http://amtssignatur.tirol.gv.at)

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Amt der Tiroler Landesregierung  
**Abteilung Verfassungsdienst**

**Dr. Christian Ranacher**  
Eduard-Wallnöfer-Platz 3  
6020 Innsbruck  
+43 512 508 2200  
[verfassungsdienst@tirol.gv.at](mailto:verfassungsdienst@tirol.gv.at)  
[www.tirol.gv.at](http://www.tirol.gv.at)

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und  
Datenschutz unter [www.tirol.gv.at/information](http://www.tirol.gv.at/information)

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

VD-162/7-2025

Innsbruck, 25.11.2025

**Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages;  
Gesetz über den Gemeinde-Investitionsfonds**

Der Tiroler Landtag hat in seiner Sitzung vom 19. November 2025 den beiliegenden Gesetzesbeschluss mit der verfassungsmäßigen Mehrheit beschlossen.

Gemäß § 9 F-VG werden der Gesetzesbeschluss in einer Ausfertigung mit der Beurkundungsklausel im Original und eine beglaubigte Abschrift des Landtagssitzungsprotokolls mit der Bitte vorgelegt, die Zustimmung der Bundesregierung zur Kundmachung zu erwirken.

Zur Information wird ein Exemplar der Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage angeschlossen.

Da eine Kundmachung des Gesetzesbeschlusses mit Jahreswechsel beabsichtigt ist, wird möglichst um vordringliche Behandlung und Herbeiführung einer vorzeitigen Zustimmung der Bundesregierung zur Kundmachung ersucht.

Anlage

Der Landeshauptmann:

Anton Mattle

## **Gesetz vom 19. November 2025 über den Gemeinde-Investitionsfonds**

Der Landtag hat beschlossen:

### **§ 1**

#### **Aufgaben, Zweck**

(1) Dem mit diesem Gesetz eingerichteten Gemeinde-Investitionsfonds, im Folgenden kurz Fonds genannt, obliegt im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung der kommunalen Infrastruktur die Vergabe von Darlehen an Tiroler Gemeinden und Gemeindeverbände zur Finanzierung von infrastrukturellen Vorhaben in den Bereichen Pflichtschulen, Kinderbildung und -betreuung, Bezirkskrankenhäuser, Altenwohn- und Pflegeheime, Feuerwehrgerätehäuser und Tiefbau.

(2) Das durch den Fonds zu vergebende Darlehensvolumen darf 200 Millionen Euro nicht übersteigen, wobei in den Jahren 2026 und 2027 höchstens jeweils 100 Millionen Euro vergeben werden können.

(3) Die Landesregierung kann dem Fonds mit Verordnung weitere Aufgaben übertragen, wenn dies insbesondere wegen des sachlichen Zusammenhangs mit seinen Aufgaben nach Abs. 1 im Interesse der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit oder Zweckmäßigkeit liegt. Das Land Tirol hat dem Fonds die mit der Besorgung dieser Aufgaben unmittelbar verbundenen Aufwendungen zu ersetzen.

(4) Der Fonds besitzt Rechtspersönlichkeit und hat seinen Sitz in Innsbruck.

(5) Die Tätigkeit des Fonds ist nicht auf Gewinn gerichtet. Er hat jedoch nach Möglichkeit kostendeckend zu arbeiten.

### **§ 2**

#### **Grundsätze der Aufgabenerfüllung und der Darlehensvergabe**

(1) Der Fonds hat seine Aufgaben (§ 1) nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie unter Einhaltung des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstiger öffentlicher Rechtsträger in Tirol, LGBl. Nr. 157/2013, zu erfüllen.

(2) Ein Darlehen darf ausschließlich Tiroler Gemeinden und Gemeindeverbänden und zudem nur gewährt werden, wenn

- a) das Projekt im Einklang mit den Maßgaben dieses Gesetzes und den Richtlinien des Fonds steht und
- b) die aufsichtsbehördliche Genehmigung für die beabsichtigte Darlehensaufnahme nach § 123 Abs. 1 lit. a der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001 oder nach § 78 Abs. 1 des Innsbrucker Stadtrechts, LGBl. Nr. 53/1975, erteilt wurde.

(3) Die vom Fonds gewährten Darlehen sind entsprechend dem bewilligten Zweck zu verwenden.

(4) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Darlehens besteht nicht.

### **§ 3**

#### **Richtlinien**

Der Fonds hat Richtlinien für die Erfüllung seiner Aufgaben (§ 1) zu erlassen. In diese Richtlinien sind insbesondere nähere Bestimmungen aufzunehmen über:

- a) das Verfahren der Darlehensvergabe,
- b) die Einbringung, den Inhalt und die erforderlichen Unterlagen für Ansuchen um die Gewährung von Darlehen,
- c) die Voraussetzungen für die Darlehensvergabe,
- d) den Zweck, das Ausmaß, die Laufzeit, die tilgungsfreien Zeiträume und die Verzinsung der Darlehen sowie über die Darlehensverträge,
- e) die Auflagen und Bedingungen, unter denen ein Darlehen gewährt wird,
- f) die Überwachung der bestimmungsgemäßen Verwendung der Darlehen und der Einhaltung der Auflagen und Bedingungen,
- g) die Rückabwicklung und den Widerruf, insbesondere im Fall der Nichteinhaltung von Bestimmungen dieses Gesetzes, Auflagen oder Bedingungen,
- h) die Sicherstellung von Forderungen,

- i) die Mittelaufbringung des Fonds und die dazugehörigen Prozesse, wie etwa die Darlehensaufnahme durch den Fonds und die Veranlagung von Fondsvermögen.

#### **§ 4**

##### **Mittel des Fonds**

- (1) Die Mittel des Fonds werden aufgebracht durch:
- a) die Aufnahme von Darlehen bis zum Höchstbetrag der insgesamt aushaftenden Darlehenssumme von 200 Millionen Euro,
  - b) Rückflüsse aus gewährten Darlehen,
  - c) Erträge aus dem Fondsvermögen,
  - d) Zuwendungen des Landes Tirol nach Maßgabe des Landesvoranschlags,
  - e) private Zuwendungen und allfällige sonstige Einnahmen.
- (2) Das Land Tirol übernimmt die Haftung für die durch den Fonds aufgenommenen Darlehen nach Abs. 1 lit. a.
- (3) Die Mittel des Fonds sind möglichst zinsbringend anzulegen.

#### **§ 5**

##### **Organe des Fonds, Personal**

- (1) Organe des Fonds sind das Kuratorium, der Vorsitzende des Kuratoriums und der Geschäftsführer.
- (2) Landesbedienstete können mit ihrer Zustimmung unter Wahrung ihrer Rechte und Pflichten als Landesbedienstete jederzeit dem Fonds zur Dienstleistung zugewiesen werden.
- (3) Der Geschäftsführer ist Dienststellenleiter im Sinn der dienstrechtlichen Vorschriften und als solcher Vorgesetzter aller Landesbediensteten, die beim Fonds ihren Dienst versehen.
- (4) Die Organe des Fonds haben sich zur Besorgung ihrer Aufgaben der Bediensteten des Fonds bzw. der nach Abs. 2 zugewiesenen Landesbediensteten zu bedienen. Der Geschäftsführer kann für die Besorgung einzelner administrativer Angelegenheiten, wie die Buchhaltung, die elektronische Datenverarbeitung und dergleichen, Dritte heranziehen.
- (5) Für die Bediensteten des Fonds, die Mitglieder des Kuratoriums nach § 6 Abs. 1 lit. c und den Geschäftsführer gelten die Bestimmungen über die Geheimhaltungspflicht für Landesbedienstete (§ 13 des Landesbedienstetengesetzes, LGBl. Nr. 2/2001) sinngemäß. Die Entscheidung über die Entbindung von der Geheimhaltungspflicht obliegt der Landesregierung.
- (6) Der Fonds hat seine Personal- und Sachaufwendungen selbst zu tragen. Sind dem Fonds Landesbedienstete zur Dienstleistung zugewiesen worden, so hat der Fonds die hierdurch entstandenen Aufwendungen dem Land Tirol zu ersetzen.

#### **§ 6**

##### **Kuratorium**

- (1) Dem Kuratorium gehören an:
- a) das nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung für die Angelegenheiten der Gemeinden zuständige Mitglied der Landesregierung als Vorsitzender,
  - b) das nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung für die Angelegenheiten der Landesfinanzverwaltung zuständige Mitglied der Landesregierung,
  - c) ein weiteres Mitglied, sofern jedoch nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung die Angelegenheiten nach lit. a und b in die Zuständigkeit ein und desselben Mitgliedes der Landesregierung fallen, zwei weitere Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder nach Abs. 1 lit. c sind von der Landesregierung zu bestellen.
- (3) Für jedes Mitglied nach Abs. 1 ist von der Landesregierung ein Ersatzmitglied zu bestellen; als Ersatzmitglieder für die Mitglieder nach Abs. 1 lit. a und b sind jeweils Landesbedienstete, die über besondere rechtliche oder finanzwirtschaftliche Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, zu bestellen.
- (4) Die Mitglieder werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihre Ersatzmitglieder vertreten. Bei der Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt sein Ersatzmitglied den Vorsitz.
- (5) Die Mitglieder nach Abs. 1 lit. c sowie sämtliche Ersatzmitglieder sind für die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages zu bestellen. Sie haben die Geschäfte auch nach dem Ablauf ihrer Amtsdauer bis zur Bestellung der neuen Mitglieder und Ersatzmitglieder weiterzuführen.

(6) Die Mitglieder nach Abs. 1 lit. c sowie die Ersatzmitglieder scheidern aus dem Kuratorium vorzeitig aus durch

- a) Tod,
- b) Widerruf der Bestellung oder
- c) Verzicht auf die Mitgliedschaft oder Ersatzmitgliedschaft.

(7) Die Funktion eines zweiten Mitgliedes und seines Ersatzmitgliedes nach Abs. 1 lit. c endet, wenn durch eine Änderung der Geschäftsverteilung der Landesregierung die Bestellungs Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. c weggefallen sind.

(8) Die Landesregierung hat die Bestellung zum Mitglied oder Ersatzmitglied zu widerrufen, wenn

- a) das Mitglied oder Ersatzmitglied seine Pflichten gröblich vernachlässigt oder
- b) das Mitglied oder Ersatzmitglied an der Ausübung seiner Funktion dauernd verhindert ist.

(9) Der Verzicht ist gegenüber der Landesregierung schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Einlangen der Verzichtserklärung unwiderruflich und, sofern in der Verzichtserklärung nicht ein späterer Zeitpunkt angegeben ist, wirksam.

(10) Scheidet ein Mitglied oder ein Ersatzmitglied vorzeitig aus dem Kuratorium aus, so ist für die restliche Amtsdauer ein neues Mitglied zu bestellen.

(11) Das Amt als Mitglied des Kuratoriums ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

## § 7

### Aufgaben und Geschäftsgang des Kuratoriums

(1) Dem Kuratorium obliegt die Verwaltung sowie die Wahrnehmung der Aufgaben des Fonds, soweit diese nicht nach diesem Gesetz oder nach der Geschäftsordnung von einem anderen Organ zu besorgen sind. Jedenfalls beschließt das Kuratorium über:

- a) die Aufnahme von Darlehen,
- b) die Gewährung von Darlehen,
- c) die Bildung von Rücklagen,
- d) den Jahresvoranschlag und den jährlichen Rechnungsabschluss,
- e) die Geschäftsordnung (§ 7 Abs. 10),
- f) die Richtlinien (§ 3).

(2) Die Richtlinien und die Geschäftsordnung sowie deren Änderungen sind nach der Beschlussfassung unverzüglich der Landesregierung vorzulegen und nach ihrer Genehmigung durch die Landesregierung (§ 13 Abs. 3) auf der Internetseite des Fonds bekannt zu machen. Dies gilt sinngemäß auch für den Rechnungsabschluss.

(3) Die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss hat zeitlich so zu erfolgen, dass der Rechnungsabschluss spätestens bis zum 30. Juni des dem betreffenden Geschäftsjahr folgenden Geschäftsjahres vom Geschäftsführer der Landesregierung vorgelegt werden kann. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Rechnungsabschluss ist vor der Beschlussfassung von einem externen Prüfer zu prüfen. Die externe Prüfung ist durch anerkannte Institutionen, insbesondere durch einen Wirtschaftsprüfer oder einen Revisionsverband, vorzunehmen. Die Prüfung hat sich an den unternehmensrechtlichen Vorschriften zu orientieren. Sie hat dabei insbesondere die Aufstellung des Rechnungsabschlusses sowie das Interne Kontrollsystem zu umfassen und hinreichende Sicherheit darüber zu geben, ob der Rechnungsabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist. Der Prüfbericht ist der Beschlussfassung zugrunde zu legen.

(4) Das Kuratorium ist vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, einzuberufen. Die Mitglieder des Kuratoriums und der Geschäftsführer sind zu den Sitzungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Beginn der Sitzung schriftlich einzuladen; dies kann auch in elektronischer Form erfolgen.

(5) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und sämtliche Mitglieder anwesend sind. Der Geschäftsführer hat an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilzunehmen.

(6) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

(7) Für die Befangenheit der Mitglieder des Kuratoriums gilt § 7 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 50/2025, sinngemäß.

(8) In dringenden Fällen können Beschlüsse des Kuratoriums auch im Umlaufweg gefasst werden. Dies hat in der Weise zu geschehen, dass der Antrag vom Vorsitzenden unter Setzung einer Frist für die Stimmabgabe unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel, insbesondere per E-Mail, allen übrigen Mitgliedern zugeleitet wird. Diese haben ihre Stimme schriftlich mit Angabe des Datums der Entscheidung abzugeben und an den Vorsitzenden innerhalb der von ihm gesetzten Frist zu übermitteln. Erfolgt keine Stimmabgabe binnen offener Frist, so gilt dies als Ablehnung. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist bei der nächsten Sitzung mitzuteilen und in die Niederschrift über diese Sitzung aufzunehmen.

(9) Sitzungen des Kuratoriums können unter Verwendung vorhandener technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden. In diesem Fall

- a) gelten die per Video zugeschalteten Mitglieder als anwesend und nehmen an der Abstimmung in der Weise teil, dass sie ihre Stimme nach persönlichem Aufruf durch den Vorsitzenden mündlich abgeben,
- b) ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass den per Video zugeschalteten Mitgliedern die Tagesordnung und die für die Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen,
- c) sind in der Niederschrift die Namen der persönlich anwesenden und der per Video zugeschalteten Mitglieder entsprechend festzuhalten,
- d) können auch sonstige Personen, die der Sitzung beigezogen werden, per Video zugeschaltet werden.

(10) Die Geschäftsordnung des Kuratoriums hat nähere Bestimmungen zu enthalten über

- a) die Führung der Geschäfte des Fonds und den Abschluss von Rechtsgeschäften,
- b) die Einberufung zu den Sitzungen,
- c) den Verlauf der Sitzungen sowie Beratung und Abstimmung und
- d) die Aufnahme von Niederschriften.

## § 8

### Geschäftsführer

(1) Der Geschäftsführer ist von der Landesregierung für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Er hat die Geschäfte auch nach dem Ablauf seiner Amtsdauer bis zur Bestellung des neuen Geschäftsführers weiterzuführen. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Der Geschäftsführer darf nicht Mitglied oder Ersatzmitglied des Kuratoriums sein.

(2) Die Funktion des Geschäftsführers endet vorzeitig durch Widerruf der Bestellung oder durch Verzicht. § 6 Abs. 5 und 6 gilt sinngemäß. In diesem Fall hat die Landesregierung unverzüglich einen neuen Geschäftsführer zu bestellen.

(3) Für die Befangenheit des Geschäftsführers gilt § 7 Abs. 1 AVG sinngemäß.

(4) Die Landesregierung kann einen Stellvertreter des Geschäftsführers bestellen. Die Abs. 1, 2 und 3 gelten sinngemäß.

## § 9

### Aufgaben des Geschäftsführers

(1) Dem Geschäftsführer obliegen:

- a) die Vertretung des Fonds nach Maßgabe des § 10,
- b) die Besorgung aller zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten,
- c) die Entscheidung über Sachaufwendungen bis zu einem in der Geschäftsordnung festzusetzenden Höchstbetrag,
- d) die Erstellung des jährlichen Rechnungsabschlusses und
- e) die Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums.

(2) In der Geschäftsordnung können dem Geschäftsführer in bestimmten Angelegenheiten zusätzliche Aufgaben zur selbstständigen Erledigung und Entscheidung übertragen werden. Die Bestimmungen des § 10 über die Vertretung des Fonds und die Unterfertigung von Urkunden bleiben hievon unberührt.

(3) Der Geschäftsführer hat den für das abgelaufene Geschäftsjahr erstellten und geprüften Rechnungsabschluss dem Kuratorium so rechtzeitig zuzuleiten, dass die Beschlussfassung gemäß § 7 Abs. 3 erfolgen kann.

## **§ 10**

### **Vertretung des Fonds**

- (1) Der Fonds wird durch den Geschäftsführer vertreten.
- (2) Urkunden bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden des Kuratoriums und des Geschäftsführers.
- (3) In der Geschäftsordnung kann dem Geschäftsführer in bestimmten Angelegenheiten abweichend vom Abs. 2 die alleinige Unterfertigung von Urkunden übertragen werden. In diesen Fällen ist der Geschäftsführer an die Weisungen des Vorsitzenden des Kuratoriums gebunden und hat diesem auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

## **§ 11**

### **Ansuchen, Durchführung der Darlehensvergabe**

- (1) Ansuchen um die Gewährung von Darlehen sind auf die in den Richtlinien nach § 3 vorgesehene Weise einzubringen und zu bearbeiten.
- (2) Über jedes Darlehen hat der Fonds einen den Richtlinien entsprechenden Darlehensvertrag abzuschließen. Dieser Vertrag hat insbesondere zu enthalten:
  - a) die Darstellung der finanzierten Maßnahme und deren Zweck,
  - b) das Ausmaß des gewährten Darlehens,
  - c) die Voraussetzungen für die Gewährung des Darlehens,
  - d) die Verpflichtungen des Darlehensnehmers im Interesse der Kontrolle der bestimmungsgemäßen Verwendung des Darlehens,
  - e) Bestimmungen über die Rückzahlung, tilgungsfreie Zeiträume, die Laufzeit und die Verzinsung und
  - f) nähere Bestimmungen über den Widerruf des Darlehens und die damit verbundene Rückerstattung der erhaltenen Leistung durch den Darlehensnehmer.

## **§ 12**

### **Geschäftsstelle**

- (1) Das Kuratorium, der Vorsitzende des Kuratoriums und der Geschäftsführer haben sich bei der Besorgung ihrer Aufgaben einer Geschäftsstelle zu bedienen.
- (2) Der Geschäftsstelle obliegen insbesondere:
  - a) die Entgegennahme und Prüfung der Ansuchen um Leistungen;
  - b) die Vorbereitung der Sitzungen des Kuratoriums und das Verfassen eines Protokolls darüber;
  - c) die Mitwirkung bei der Vollziehung der Beschlüsse des Kuratoriums;
  - d) die Unterstützung des Geschäftsführers nach dessen Weisungen;
  - e) die Besorgung der Kanzleigeschäfte des Kuratoriums, des Vorsitzenden des Kuratoriums und des Geschäftsführers.

## **§ 13**

### **Aufsicht**

- (1) Der Fonds unterliegt der Aufsicht der Landesregierung. Die Landesregierung hat die Aufsicht dahingehend auszuüben, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes, der Richtlinien nach § 3 und der Geschäftsordnung nach § 7 Abs. 10 eingehalten werden.
- (2) Der Fonds ist verpflichtet, der Landesregierung auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen und ihr aus Anlass von Überprüfungen in sämtliche Geschäftsstücke und Geschäftsbücher Einsicht zu gewähren.
- (3) Die Beschlüsse des Kuratoriums über die Geschäftsordnung und die Richtlinien bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung.
- (4) Die Beschlüsse des Kuratoriums über die Aufnahme von Darlehen durch den Fonds bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn
  - a) die Bestimmungen dieses Gesetzes, der Geschäftsordnung und der Richtlinien sowie
  - b) die Vorgaben des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstiger öffentlicher Rechtsträger in Tirol sowie der

Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Österreichischen Stabilitätspakt 2012, LGBl. Nr. 30/2013, eingehalten werden.

(5) Die Landesregierung kann Beschlüsse des Kuratoriums, die gegen dieses Gesetz, die Richtlinien oder die Geschäftsordnung verstoßen, aufheben.

(6) Die Landesregierung hat dem Landtag den Rechnungsabschluss unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

## § 14

### Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Der Fonds ist Verantwortlicher nach Art. 4 Z 7 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 74 vom 04.03.2021 S. 35.

(2) Der nach Abs. 1 Verantwortliche darf folgende Daten verarbeiten, soweit dies zum Zweck der Beurteilung der Voraussetzungen für die Gewährung, den Widerruf oder die Rückabwicklung und Rückforderung der Fondsleistung, der Vertragserrichtung, der Vertragsabwicklung, der Richtlinienkontrolle, der Sicherstellung von Forderungen, der Eigentumsübertragung und des Eigentumserwerbs, der Überwachung der bestimmungsgemäßen Verwendung gewährter Fondsleistungen und der Einhaltung von Beschränkungen, Auflagen oder Bedingungen und zur Bestätigung der Förderungsabwicklung jeweils notwendig ist:

- a) von Bewerbern um Leistungen des Fonds: Identifikationsdaten, projektrelevante Daten, Daten über Kostenvoranschläge, Daten, die zur Prüfung der Voraussetzungen für die Gewährung einer Fondsleistung vorzulegen sind, Daten über die Art und das Ausmaß der nach diesem Gesetz und anderen Rechtsgrundlagen beantragten Leistungen;
- b) von Darlehensnehmern: Identifikationsdaten, projektrelevante Daten, Kostenvoranschläge, Rechtsakte, die zur Prüfung der Voraussetzungen für die Gewährung einer Fondsleistung vorzulegen sind, Daten über Rechnungen, Daten über Sicherheiten, Daten über Bankverbindungen, Daten über erteilte Genehmigungen, Daten über Art, Ausmaß, Höhe und Dauer von nach diesem Gesetz und anderen Rechtsgrundlagen beantragten, gewährten und ausgezahlten Leistungen sowie deren Verwendung;
- c) von Vertretungs- und Zustellbevollmächtigten der in lit. a und b genannten Personen: Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten;
- d) von den Organen des Fonds: Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten, auch der jeweiligen Vertreter, Daten über Bankverbindungen.

(3) Der nach Abs. 1 Verantwortliche darf Daten nach Abs. 2 zum Zweck der Beurteilung der Voraussetzungen für die Gewährung, den Widerruf oder die Rückabwicklung und Rückforderung der Fondsleistung, der Vertragserrichtung, der Vertragsabwicklung, der Richtlinienkontrolle, der Sicherstellung von Forderungen, der Eigentumsübertragung und des Eigentumserwerbs, der Überwachung der bestimmungsgemäßen Verwendung gewährter Fondsleistungen und der Einhaltung von Beschränkungen, Auflagen oder Bedingungen, Auskunft in Steuerfragen, Bestätigung der Förderungsabwicklung oder der Ausübung der Aufsicht über den Fonds an

- a) das Amt der Tiroler Landesregierung,
- b) die Behörden des Bundes und die ordentlichen Gerichte,
- c) Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Revisionsverbände bzw. externe Prüfer, übermitteln, sofern diese Daten für die Erfüllung der diesen Einrichtungen bzw. Organen obliegenden Aufgaben oder für deren Mitwirkung erforderlich sind.

(4) Der nach Abs. 1 Verantwortliche hat die personenbezogenen Daten nach Abs. 2 längstens sieben Jahre nach der vollständigen Rückzahlung des Darlehens bzw. im Falle einer ablehnenden Entscheidung längstens sieben Jahre nach dieser zu löschen, soweit sie nicht in anhängigen Verfahren, zur Sicherstellung von Darlehen oder zum Widerruf von Darlehen weiter benötigt werden.

(5) Als Identifikationsdaten gelten:

- a) bei natürlichen Personen der Familien- und der Vorname, das Geschlecht, das Geburtsdatum, allfällige akademische Grade, Standesbezeichnungen und Titel,
- b) bei juristischen Personen und Personengesellschaften die gesetzliche, satzungsmäßige oder firmenmäßige Bezeichnung und hinsichtlich der vertretungsbefugten Organe die Daten nach lit. a

sowie die Firmenbuchnummer, die Vereinsregisterzahl, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und die Ordnungsnummer im Ergänzungsregister.

(6) Als Erreichbarkeitsdaten gelten Wohnsitzdaten und sonstige Adressdaten, die Telefonnummer, elektronische Kontaktdaten, wie insbesondere die E-Mail-Adresse und Telefax-Nummer, oder Verfügbarkeitsdaten.

#### **§ 15**

##### **Verweisungen**

Soweit in diesem Gesetz auf landesgesetzliche Bestimmungen verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

#### **§ 16**

##### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

**Die Landtagspräsidentin:**

**Der Landeshauptmann:**

**Das Mitglied der Landesregierung:**

**Der Landesamtsdirektor:**

## **Erläuternde Bemerkungen**

### **zum Entwurf eines Gesetzes über den Gemeinde-Investitionsfonds**

#### **I.**

#### **Allgemeines**

##### **A.**

Mit dem im Entwurf vorliegenden Gesetz soll der Gemeinde-Investitionsfonds als Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet werden, der entsprechend den Zielen des Regierungsprogramms der Tiroler Landesregierung „Stabilität in der Krise. Erneuerung für Tirol“ und unter Berücksichtigung von derzeit besonders dringenden Investitionsbedarfen, Darlehen für wichtige infrastrukturelle Vorhaben an Tiroler Gemeinden und Gemeindeverbände gewähren soll.

Im Gegensatz zu einer marktüblichen Darlehensaufnahme sollen die Gemeinden und Gemeindeverbände von den Darlehen des Gemeinde-Investitionsfonds dahingehend profitieren, dass diese – nach den entsprechend vom Kuratorium zu beschließenden Richtlinien – etwa zinsgünstig, d.h. unter dem marktüblichen Zinssatz, mit tilgungsfreien Zeiträumen, über eine längere Laufzeit und einer fixen Verzinsung für diese gewährt werden können. Durch die gebündelte Aufnahme der notwendigen Darlehenssummen können bessere Konditionen erzielt und durch die Haftung des Landes die Marktstellung der einzelnen Gemeinden und Gemeindeverbände verbessert werden.

Für die Gewährung entsprechender Darlehen soll hierbei als Höchstsumme 200 Millionen Euro vorgesehen werden.

##### **B.**

Mit dem Gemeinde-Investitionsfonds soll ein Fonds zur Besorgung von Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes eingerichtet werden. Zur Einrichtung eines solchen Fonds, dessen Zweck nicht über den Interessenbereich eines Landes hinausgeht (hier: Gewährung von Darlehen an Tiroler Gemeinden oder Gemeindeverbände), ist nach Art. 15 Abs. 1 B-VG der Landesgesetzgeber zuständig (siehe dazu auch VfSlg. 6084/1969).

Da im vorliegenden Gesetzesentwurf Regelungen der Aufnahme von Darlehen im Sinn des § 14 F-VG getroffen werden (Voraussetzungen der Darlehensvergabe nach § 2 und die sodann in den Richtlinien auszuführenden Regelungen des § 3), unterliegt ein dem vorliegenden Entwurf entsprechender Gesetzesbeschluss dem Verfahren nach § 9 F-VG.

##### **C.**

Dem Land Tirol erwachsen durch das Inkrafttreten eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes – abgesehen von der Errichtung des gegenständlichen Fonds – vorerst keine unmittelbaren finanziellen Mehraufwendungen, zumal der Gemeinde-Investitionsfonds seine Personal- und Sachaufwendungen selbst zu tragen hat. Die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen hängen sodann von mehreren Faktoren, wie etwa dem durch den Fonds aufzunehmenden Darlehensvolumen, dem tagesaktuellen Zinssatz, der Verzinsung der gewährten Darlehen und der durch das Land Tirol gewährten Zinsstützung etc., ab. Die Zuwendungen des Landes Tirol erfolgen dementsprechend nach Maßgabe des Landesvoranschlags.

#### **II.**

#### **Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**

##### **Zu § 1 (Aufgaben, Zweck):**

Diese Bestimmung legt die Aufgaben (Abs. 1: Vergabe von Darlehen an Tiroler Gemeinden und Gemeindeverbände zur Finanzierung der genannten infrastrukturellen Vorhaben; Abs. 3: gegebenenfalls weitere Aufgaben durch Übertragungsverordnung der Landesregierung) und die wesentlichen Elemente des Fonds (Abs. 2: das maximale Darlehensvolumen, Abs. 3: Rechtspersönlichkeit und Sitz in Innsbruck) fest.

Klargestellt werden soll, dass es sich hierbei nicht um ein durch privatrechtliche Erklärung des Stifters gewidmetes Vermögen, sondern um eine gesetzliche Einrichtung handelt und der Gemeinde-Investitionsfonds damit nicht dem Tiroler Stiftungs- und Fondsgesetz unterliegt.

Weiters soll klargestellt werden, dass allfällige Überschüsse (noch) kein Gewinnstreben darstellen, sondern aufgrund der aushaftenden Kredite des Fonds rückzulegen oder zu veranlassen sein werden (Abs. 5).

#### **Zu § 2 (Grundsätze der Aufgabenerfüllung und Darlehensvergabe):**

Im Abs. 1 sollen die vom Fonds bei der Erfüllung seiner Aufgaben einzuhaltenden Grundsätze normiert werden.

Im Abs. 2 soll als wesentliche Voraussetzung für die Vergabe von Darlehen die Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung nach § 123 Abs. 1 lit. a der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 35/2025, vorgesehen werden, wobei darauf abzustellen sein soll, dass Projekte, die mithilfe eines Darlehens des Gemeinde-Investitionsfonds finanziert werden sollen, sowohl finanziell als auch rechtlich umsetzbar sind sowie dem Fondszweck entsprechen.

Nicht zweckgebunden verwendete Darlehen können von der Landesregierung zurückgefordert werden (Abs. 3), entsprechende Regelungen sind in den Richtlinien zu treffen (§ 3 Abs. 1 lit. g).

#### **Zu § 3 (Richtlinien):**

Diese Bestimmung normiert, dass die näheren Bestimmungen für die Aufgaben des Fonds, d.h. primär für die Gewährung von Darlehen durch Richtlinien festzulegen sein sollen und gibt deren Mindestinhalt vor. Die Richtlinienermächtigung hat sich bei anderen Landesfonds bewährt und soll beim Gemeinde-Investitionsfonds zudem sicherstellen, dass in einem sich verändernden Marktumfeld die nötige Flexibilität gewährleistet ist. Wie eingangs bereits erwähnt können in den Richtlinien etwa Parameter wie Laufzeiten, tilgungsfreie Zeiträume, welche die Darlehensnehmer gerade in der Anfangsphase der Investitionsprojekte wesentlich entlasten sollen, die Verzinsung, mit welcher Planungssicherheit für die Gemeinden und Gemeindeverbände einhergeht, udgl. festgelegt und nötigenfalls mittels – von der Landesregierung zu genehmigenden – Beschluss des Kuratoriums angepasst werden (§ 7 Abs. 2).

Die Richtlinien werden zudem die Darlehensaufnahmen des Fonds näher zu regeln haben und beispielsweise die jeweiligen Prozesse (Einholung von Vergleichsangeboten, deren Bewertung oder Einführung eines Vier-Augen-Prinzips) festlegen.

#### **Zu § 4 (Mittel des Fonds):**

Diese Bestimmung legt in Abs. 1 fest, wie sich die Mittel des Fonds zusammensetzen. Die Aufnahme von Darlehen nach Abs. 1 lit. a soll (korrespondierend mit der Maximaldarlehenssumme in § 1 Abs. 2) mit 200 Millionen Euro begrenzt sein. Abs. 2 legt fest, dass das Land Tirol die Haftung für die vom Gemeinde-Investitionsfonds nach Maßgabe dieses Gesetzes aufgenommenen Kredite gegenüber den jeweiligen Kreditgebern übernehmen soll.

#### **Zu § 5 (Organe des Fonds, Personal):**

Der Abs. 1 bezeichnet die Organe (das Kuratorium, den Vorsitzenden des Kuratoriums und den Geschäftsführer).

Eine Geschäftsstelle soll in Anlehnung an die Regelungen zum Tiroler Bodenfonds (§ 105 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 35/2025) nicht in das Amt der Tiroler Landesregierung eingegliedert werden; vielmehr sollen Landesbedienstete mit ihrer Zustimmung unter Wahrung ihrer Rechte und Pflichten als Landesbedienstete dem Fonds zur Dienstleistung zugewiesen werden können (Abs. 2). Der Geschäftsführer ist Dienststellenleiter und als solcher Vorgesetzter dieser Landesbediensteten (Abs. 3). Der Geschäftsführer selbst kann – unbeschadet seiner Bestellung durch die Landesregierung – als Landesbediensteter dienstzugewiesen werden.

Der Fonds hat seine Personal- und Sachaufwendungen selbst zu tragen und die dem Land Tirol aufgrund der Zuweisung nach Abs. 2 entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

#### **Zu § 6 (Kuratorium):**

Diese Bestimmung enthält Regelungen über die drei Mitglieder des Kuratoriums (Abs. 1), deren Bestellung und Dauer (Abs. 2 und 5), die Bestellung von und Vertretung durch Ersatzmitglieder (Abs. 3, 4 und 5) sowie über das vorzeitige Ausscheiden der Mitglieder, den Verzicht auf die Mitgliedschaft und den Widerruf durch die Landesregierung (Abs. 6 bis 10).

Die nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung für Angelegenheiten der Gemeinden und der Landesfinanzverwaltung zuständigen Mitglieder der Landesregierung (lit. a und b) sollen dabei ex lege Mitglieder des Kuratoriums sein, die durch rechts- oder finanzwirtschaftskundige Landesbedienstete

vertreten werden sollen; bei der Bestellung der weiteren Mitglieder und deren Ersatzmitglieder nach lit. c soll die Landesregierung frei sein.

**Zu § 7 (Aufgaben und Geschäftsgang des Kuratoriums):**

Der Abs. 1 legt jene Aufgaben des Fonds fest, für die eine Beschlussfassung des Kuratoriums erforderlich sein soll. Hinsichtlich des Abs. 1 lit. b, wonach die Gewährung der Darlehen vom Kuratorium zu beschließen ist, soll klargestellt werden, dass der nach § 11 Abs. 2 erforderliche Darlehensvertrag nicht zwingend der Beschlusspflicht unterliegt, sondern dieser auch aufgrund eines – ausreichend determinierten – Beschlusses des Kuratoriums durch den Geschäftsführer (§ 9 Abs. 1 lit. e) erstellt werden kann. Von einer ausreichenden Determinierung ist auszugehen, wenn die Höhe des Darlehens, die Laufzeit und die etwaige tilgungsfreie Zeit sowie der gewährte Zweck feststehen und diese Parameter richtlinienkonform sind.

Nach Abs. 2 sollen die Richtlinien und die Geschäftsordnung sowie deren Änderungen, für die ein Genehmigungsvorbehalt durch die Landesregierung vorgesehen ist, dieser nach Beschlussfassung unverzüglich vorzulegen und nach deren Genehmigung zu veröffentlichen sein; dies soll sinngemäß auch für den Rechnungsabschluss gelten. Der Abs. 3 legt den zeitlichen Rahmen für die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss fest und sieht eine externe Prüfung desselben vor.

Weiters enthält § 7 Bestimmungen über die Einberufung der Sitzungen des Kuratoriums (Abs. 4), die Beschlussfähigkeit (Abs. 5) und das Konsensquorum (Abs. 6) sowie über Befangenheitsregeln (Abs. 7), die Möglichkeit einer Beschlussfassung im Umlaufweg (Abs. 8) und die Möglichkeit der Abhaltung von Sitzungen in Form einer Videokonferenz (Abs. 9).

Im Abs. 10 werden die Mindestinhalte für die Geschäftsordnung des Kuratoriums festgelegt.

**Zu § 8 (Geschäftsführer):**

Der Abs. 1 regelt die Bestellung des Geschäftsführers. Zu beachten sind in diesem Zusammenhang zudem die mit Beschluss der Landesregierung vom 12. Juni 2012, geändert mit Beschluss vom 14. Juni 2016, erlassenen Richtlinien für Dienstverträge von Managerinnen und Managern landeseigener oder landesnaher Gesellschaften und Einrichtungen. Eine Dienstzuteilung eines Landesbediensteten als bestellter Geschäftsführer kann erfolgen.

Der Abs. 2 regelt das vorzeitige Enden der Funktion des Geschäftsführers durch Widerruf der Bestellung oder durch Verzicht und normiert die sinnngemäße Geltung der entsprechenden Bestimmungen über den Widerruf der Bestellung zum Mitglied des Kuratoriums und den Verzicht auf die Mitgliedschaft. Dementsprechend ist auch eine Regelung zur Nachbesetzung vorgesehen. Der Abs. 3 stellt klar, dass für Fälle von Befangenheit das AVG maßgeblich ist. Der Abs. 4 sieht die Bestellung eines Stellvertreters des Geschäftsführers vor.

**Zu § 9 (Aufgaben des Geschäftsführers):**

Die Abs. 1 und 3 regeln die Aufgaben des Geschäftsführers. Der Abs. 2 sieht vor, dass in der Geschäftsordnung dem Geschäftsführer bestimmte zusätzliche Aufgaben übertragen werden können.

**Zu § 10 (Vertretung des Fonds):**

Diese Bestimmung sieht vor, dass der Geschäftsführer den Fonds vertritt (Abs. 1), wobei Urkunden – darunter sind insbesondere auch Darlehensverträge zu verstehen – zudem der Unterschrift des Vorsitzenden des Kuratoriums bedürfen (Abs. 2). Abweichend davon können dem Geschäftsführer in bestimmten Angelegenheiten weitere Unterfertigungsbefugnisse durch die Geschäftsordnung erteilt werden (Abs. 3).

**Zu § 11 (Ansuchen, Durchführung der Darlehensvergabe):**

§ 11 enthält Bestimmungen über die Ansuchen und die Durchführung der Darlehensvergabe, wobei nähere Regelungen in den Richtlinien zu treffen und diesen zu entnehmen sein sollen (Abs. 1). Auch die zwingend abzuschließenden Darlehensverträge müssen den Richtlinien entsprechen und haben bestimmte Mindestinhalte aufzuweisen (Abs. 2).

**Zu § 12 (Geschäftsstelle):**

Diese Bestimmung sieht vor, dass für die Besorgung der Aufgaben der Organe des Gemeinde-Investitionsfonds eine Geschäftsstelle eingerichtet werden soll, wobei es auch möglich sein soll, sich einer bereits bei einem anderen selbständigen Fonds eingerichteten Geschäftsstelle zu bedienen (z. B. jener des Landeskulturfonds).

**Zu § 13 (Aufsicht über den Fonds):**

Diese Bestimmung regelt die Aufsicht der Landesregierung über den Fonds und enthält insbesondere nähere Regelungen über die Auskunftserteilung und die Einsichtnahme in Geschäftsstücke und Geschäftsbücher aus Anlass von erforderlichen Überprüfungen, sodass in konkreten Anlassfällen

detaillierte Prüfungen durch die Aufsichtsbehörde vorgenommen werden können (Abs. 2), und über genehmigungspflichtige Beschlüsse des Kuratoriums (Abs. 3 und 4). Der Aufsichtsbehörde soll erforderlichenfalls auch die Behebung von Beschlüssen offenstehen (Abs. 5). Eine fortlaufende aufsichtsrechtliche Überprüfung des Fonds ist nicht beabsichtigt, zumal durch die vorgesehene Prüfung des Jahresabschlusses eine externe Kontrolle erfolgt.

**Zu § 14 (Verarbeitung personenbezogener Daten):**

Die wesentliche Tätigkeit des Fonds ist die Vergabe von Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände und zwar für bestimmte Zwecke und unter bestimmten Bedingungen. Da zur Erfüllung dieser Tätigkeit die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zwingend notwendig ist, nimmt der Fonds die Rolle des datenschutzrechtlich Verantwortlichen im Sinn des Art. 4 Z. 7 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ein und soll in § 13 eine entsprechende Datenverarbeitungsbestimmung geschaffen werden. § 13 stellt in Verbindung mit den materiell-rechtlichen Regelungen die entsprechende gesetzliche Grundlage für die stattfindenden Datenverarbeitungen im Sinn des Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO dar.

Im Abs. 2 soll klargestellt werden, dass sämtliche stattfindenden Datenverarbeitungen unter den Einschränkungen stehen, dass die im Gesetz genannten Daten nur zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks und „soweit notwendig“ verarbeitet werden dürfen. Durch diese mehrfache Beschränkung der Datennutzung soll den Grundsätzen des Art. 5 DSGVO Rechnung getragen werden. In zeitlicher Hinsicht finden die Datenverarbeitungen sowohl vor, während als auch nach der Darlehensvergabe statt. Dies ist u.a. notwendig, um die Bedingungen, unter denen der Fonds Darlehen vergibt, überprüfen zu können. Zumal die Darlehensnehmer nach § 2 Abs. 2 ausschließlich Tiroler Gemeinden und Gemeindeverbände sind, handelt es sich bei den von den Datenverarbeitungen betroffenen Personen vor allem um juristische Personen. Allerdings werden auch personenbezogene Daten von Vertretungs- und Zustellbevollmächtigten sowie Organen des Fonds verarbeitet, sodass auch natürliche Personen betroffene Personen im Sinn des Art. 4 Z. 1 DSGVO sind. Anhand des § 13 Abs. 2 lit. a bis d werden die von den Datenverarbeitungen betroffenen Personen in vier Kategorien – Darlehenswerber, Darlehensnehmer, ihre Vertreter bzw. Zustellbevollmächtigten und Organe des Fonds – unterteilt. Dies soll ebenfalls der Sicherstellung dienen, dass nur die zur jeweiligen Zweckerreichung notwendigen Daten verarbeitet werden. Des Weiteren wird in § 13 Abs. 2 lit. a bis d normiert welche Datenkategorien der jeweils betroffenen Personen verarbeitet werden dürfen. Dabei umfassen projektrelevante Daten etwa alle Unterlagen, die zur Beurteilung des Projekts, für das ein Darlehen gewährt werden soll, notwendig sind. Dazu gehören z. B. Finanzierungspläne (der Gemeinde-Investitionsfonds ist in aller Regel nicht alleiniger Mittelgeber), Genehmigungen, technische Pläne, anhand derer insbesondere die Einhaltung des Fondszwecks hinsichtlich kommunaler Infrastruktur überprüft werden kann, Zeitpläne etc. Identifikations- und Erreichbarkeitsdaten werden anhand der Abs. 5 und 6 definiert.

Im Abs. 3 soll eine Ermächtigung zur Übermittlung der in Abs. 2 aufgelisteten personenbezogenen Daten zu festgelegten Zwecken an taxativ aufgezählte Empfänger normiert werden. Zumal der Fonds selbst Überprüfungen unterliegt, etwa der vorgeschriebenen Prüfung seines Rechnungsabschlusses oder im Rahmen der Aufsicht durch die Landesregierung, wird durch Abs. 3 auch die dafür notwendige Datenweitergabe legitimiert. Durch die Einschränkung, wonach Daten nur dann übermittelt werden dürfen, sofern die Daten für die Erfüllung der genannten Empfänger obliegenden Aufgaben oder für deren Mitwirkung erforderlich sind, sollen die Grundsätze des Art. 5 DSGVO gewahrt werden.

Die im Abs. 4 festgelegte Löschungsverpflichtung für alle nach den Bestimmungen dieses Gesetzes verarbeiteten Daten soll sicherstellen, dass die Verarbeitung der Daten nach Abs. 2 auf das unbedingt notwendige Ausmaß beschränkt bleibt und dass die Daten sodann wieder gelöscht werden.

**Zu § 15 (Verweisungen):**

Diese Bestimmung regelt Verweise auf landesgesetzliche Bestimmungen.

**Zu § 16 (Inkrafttreten):**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.